

Christlichdemokratische Volkspartei

**CVP Obwalden**

Postfach 129

6055 Alpnach Dorf



Finanzdepartement Obwalden

St. Antonistrasse 4

Postfach 1563

6061 Sarnen

Alpnach Dorf, 4. September 2009

## **Anpassungen Finanzhaushaltgesetz Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2009 haben Sie uns die Projektunterlagen „Überarbeitung Finanzordnung“ zugestellt und uns zur Vernehmlassung eingeladen. Wir machen gerne vom Vernehmlassungsrecht Gebrauch und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zum Teil „Finanzhaushaltgesetz“.

### **Einleitende Bemerkungen**

Einleitend möchten wir festhalten, dass der Erläuterungsbericht sehr umfassend und detailliert ausgearbeitet ist und so ein sehr hilfreiches Instrument darstellt. Ganz generell dürfen wir auch feststellen, dass die Projektorganisation breit abgestützt wurde und so ein fundiertes Vorgehen angestrebt wurde.

### **Zu einzelnen Artikeln**

#### Art. 2 Abs. 1 e.

Wir empfehlen hier eine Präzisierung. Aus unseren Diskussionen ging hervor, dass vielfach angenommen wurde, dass unter kommunalen Anstalten auch die Korporationen, Teilsamen und Alphenossenschaften fallen. Die Differenzierung zwischen den kommunalen Anstalten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Steuerhoheit ist aufzunehmen.

#### Art. 9 f. und g.

Beim Verursacherprinzip und bei der Vorteilsabgeltung wird von „Besonderen Leistungen“ bzw. von „Besonderen wirtschaftlichen Leistungen“ ausgegangen. Diese „Leistungen“ sind besser zu definieren.

#### Art. 33 Abs. 1

Der Zeitraum in der das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung auszugleichen ist, wird mit mittelfristig angegeben. Diese Mittelfristigkeit soll wie beim Bund als innerhalb 10 Jahren angenommen werden.

#### Art. 34

Wir empfehlen, bei allen Gemeinden den einheitlichen Prozentsatz von 10 % zu prüfen. Wir sind der Ansicht, dass bei Gemeinden mit hohen Steuererträgen der Spielraum grösser ist.

Auch müsste hier unbedingt berücksichtigt und differenziert behandelt werden, ob eine Gemeinde das budgetierte Defizit mit vorhandenem Eigenkapital decken kann oder ob sie einen Bilanzfehlbetrag bildet.

#### Art. 34 Abs. 3

Auch hier gehen wir von einer Mittelfristigkeit aus, die wir mit 8 – 10 Jahre bezeichnen. Fünf Jahre sind unseres Erachtens als eindeutig zu kurz bemessen, insbesondere in Phasen grösserer Investitionen.

#### Art. 55

Die Abschreibungssätze sind mit anderen Kantonen (z.B. NW und UR) in Einklang zu bringen. Wir erachten insbesondere den Satz für Hochbauten mit 12,5 % als zu hoch angesetzt. Diese Erhöhung von bisher 10 % auf neu 12.5 % wird im Erläuterungsbericht auch nicht begründet. Diese Erhöhung und die Schuldenbegrenzung können in Investitionsphasen zu einschneidenden Resultaten führen.

#### Art. 56 und 57

Wir stellen hier die Frage des Nutzens dieser Konsolidierung. Ist es sinnvoll, in Gemein-derechnungen Buchhaltungen zu konsolidieren, auf die operativ keinen Einfluss genommen werden kann. Wir denken hier an z. B. an Stiftungen (Altersheime usw.) oder Vereine (Spitex usw.). Wir erachten dies als ein sehr weitgehender Schritt, deren Kosten-/Nutzenverhältnis aufzuzeigen wäre.

#### Art. 62

Wir plädieren dafür, dass die Aufbewahrungsfrist generell auf 20 Jahre festgelegt wird.

#### Art. 92

In diesem Artikel fehlt die Wahlbehörde für die Revisionsstelle. Unserer Ansicht sollte die Wahl durch die RPK oder GRPK erfolgen oder sogar wie für die RPK oder GRPK selber, durch die Gemeindeversammlung. Damit bleibt die Unabhängigkeit vollständig gewahrt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**CVP Obwalden**

i.A. Klaus Wallimann, Kantonsrat

Mitglieder der Vernehmlassungsgruppe:

Anna Schäli

Urs Küchler

Annie Infanger

Bernhard Benguerel

Klaus Wallimann